**Turn- und Sportverein 1948**

 **Falkenstein e.V.**

Damengymnastik – Eisstock – Fußball – Judo – Nordic Walking – Tennis – Volleyball – Wintersport

Turn- und Sportverein 1948 e.V., 93167 Falkenstein

#  Satzung des TSV Falkenstein:

**§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen ”TSV Falkenstein e. V.”. Er hat seinen Sitz in Falkenstein und ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Regensburg - VR 40098).

Der TSV Falkenstein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

**§ 2: Zweck**

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

* Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
* Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie der Turn- und Sportgeräte,
* Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,

 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftli-

 che Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Mitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der zulässigen Pauschalen (§ 3 Nr. 26 EstG – Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26a EstG – Ehrenamtspauschale) begünstigt werden.

 Mitglieder können Leistungen erhalten als Aufwendungssatz im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge (z.B. Fahrtkosten) oder pauschalen Ersatz innerhalb der Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EstG.

 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen

 Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand/Kassier gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung hat nur dann Rechtswirksamkeit, wenn das Mitglied seinen Austritt spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres erklärt hat.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgebenden gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

**§ 4: Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

a) Der Vorstand (Vorstandschaft)

b) Der Vereinsausschuss

c) Die Mitgliederversammlung

**§ 5: Vorstand**

Die Vorstandschaft besteht aus:

* Bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
* Bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern
* Dem Kassier und Stellvertreter des Kassiers
* Dem Schriftführer und Stellvertreter des Schriftführers

Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Sie gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies schriftlich bei einem der Vorsitzenden beantragen. Innerhalb eines Monats muss die Sitzung dann einberufen werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und einer der Vorsitzenden. Der Schriftführer führt über alle Beschlüsse in den Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll. Das Protokoll wird vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden unterschrieben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten, wobei jeder vertretungsberechtigt ist (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Das Vertretungsrecht ist wie folgt beschränkt: Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Geschäfte mit einem Betrag von über (5 000 Euro) im Einzelfall einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der Genehmigung der Mitglieder des Vereinsausschusses.

Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für dem Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

**§ 6: Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern

- den Leitern der einzelnen Fachabteilungen

- den gewählten Beiräten

- dem Hauptjugendleiter.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen ins besonders die Rechte nach §3 a), §3 c), sowie nach §4 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandsitzung geladen werden. Es steht ihnen dort ein Stimmrecht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 7: Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt ortsüblich durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, wählbar ist man mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

**§ 8: Abteilungen im Verein**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit erforderlich können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss.

Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

Für Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, werden die Abteilungsleiter bzw. Beiräte von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

**§ 9: Geschäfts- und Kalenderjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10: Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

**§ 11: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Falkenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**$ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatendatenschutzgesetzes (BDSG) folgende Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, SEPA-Mandatsdaten, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

**§13**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen vorzuschlagen:
2. Ehrenordnung
3. Geschäftsordnung
4. Finanzordnung
5. Beitragsordnung
6. Jugendordnung
7. Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen vom Vorstand vorgeschlagen werden.
8. Der Erlass von Vereinsordnungen erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

**$ 14**

Die Satzung wurde am 11.10.2019 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Dies bestätigt:



........................................................

 (1. Vorsitzender)